

Aktenzeichen: 031-2/02.2018

KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner der Gemeinde Forchach, Architekturbüro Barbist – DI (FH) Britta Nast - ausgearbeiteten Entwurf vom 07.08.2018, mit der Planungsnummer 810/3, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchach im Bereich der GST. 206, KG Forchach, durch **vier Wochen** (19. Oktober bis 19. November 2018) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchach vor: Umwidmung der Grundstücke laut planlicher Darstellung 810-2018-00003:

Grundstück .59 KG 86011 Forchach
rund 45 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet

Grundstück 205 KG 86011 Forchach
Rund 273 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet

Grundstück 206 KG 86011 Forchach
Rund 591 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, **bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 und § 71 TROG 2016 der Beschluss über die den Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 19. Oktober 2018

abgenommen am: 19. November 2018

